



Europäische Union

Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft und Medien, Energie
und Technologie**



MERKBLATT über das Förderprojekt „Go International – Fit für Auslandsmärkte“

Wozu dient „Go International – Fit für Auslandsmärkte“?

Wollen Sie den Sprung über die Grenze ins Exportgeschäft wagen? Wollen Sie aus dem Ausland importieren? Suchen Sie neue Absatzwege und Absatzmärkte?

Um neue Auslandsaktivitäten dieser Art von mittelständischen bayerischen Unternehmen gezielt zu unterstützen, bieten die bayerischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) und Handwerkskammern und die BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern (AWZ) mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie ab sofort eine außenwirtschaftliche Förderung aus bayerischen im Rahmen des Förderprojekts „Go International – Fit für Auslandsmärkte“ an. Die Fördermittel werden durch die Europäische Union im Rahmen des EFRE-Programms „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ 2014 – 2020 und dem Freistaat Bayern bereitgestellt. Das Projekt hat eine Laufzeit bis Ende 2020.

Gefördert wird die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen. Dazu zählen z. B. die erstmalige Beteiligung an internationalen Messen und Ausstellungen, die Erstellung firmenspezifischer Publikationen, Werbemaßnahmen im Ausland sowie interne Personalschulungsmaßnahmen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen (inklusive Angehörige freier Berufe), die

- ihren Sitz bzw. eine wesentliche Betriebsstätte (=Internationalisierungsaktivität) in Bayern haben,
- der „Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission“ der Europäischen Union in der jeweils gültigen Fassung entsprechen (zuletzt ABL L 124/36 vom 20.05.2003), d.h.
 - weniger als 250 Beschäftigten,
 - Umsatz nicht über 50 Mio. EUR oder Bilanzsumme nicht über 43 Mio. EUR,
 - keine Beteiligung von Großunternehmen (Nicht-KMU) von 25 % oder mehr,
- keine offensichtliche Insolvenzgefährdung aufweisen.

Förderfähig ist maximal die Markterschließung **zweier neuer Länder**. Der Förderzeitraum beträgt pro Land bis zu drei Jahre.

Für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der EU-kofinanzierungsfähigen Ausgaben für die realisierten Maßnahmen, maximal jedoch 20.000 EUR pro Unternehmen und Zielmarkt.

Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach dem Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 (vgl. Karte im Anhang).

Die maximalen Förderquoten betragen hierbei 50% im EFRE-Schwerpunktgebiet, 30% im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet und 25% im Großraum München
Im Großraum München erfolgt die Förderung ausschließlich mit Landesmitteln.

Wie läuft eine Förderung im Rahmen von „Go International“ ab?

1. Antragsstellung

Sind Sie an einer Förderung im Rahmen von „Go International“ interessiert, so wenden Sie sich direkt an Ihre IHK oder Handwerkskammer (Ansprechpartner finden Sie im Internet unter www.auwi-bayern.de), die Sie gerne hierzu telefonisch berät und Ihnen auch die kompletten Teilnahmeunterlagen übermittelt. Die kompletten Antragsunterlagen finden Sie auch unter www.go-international.de.

Als nächsten Schritt müssen Sie nur den Teilnahmeantrag ausfüllen und an die zuständige IHK/Handwerkskammer zurücksenden. Die IHKs und Handwerkskammern unterstützen Sie hierbei gerne. Sie können auch zur Unterstützung bei der Stellung des Teilnahmeantrags und der Erstellung des Maßnahmen- und Kostenplans einen Berater in Auftrag nehmen. Der jeweilige Berater ist im Antrag zu benennen.

Die IHK/Handwerkskammer veranlasst dann, dass Ihrem Unternehmen ein Zuwendungsbescheid von der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern ausgestellt wird. In diesem sind sowohl die förderfähigen Maßnahmen als auch die maximalen Förderbeträge für die Umsetzung dieser Maßnahmen festgelegt.

Förderfähig sind folgenden Maßnahmen, die allesamt der Internationalisierung Ihres Unternehmens dienen sollen:

- Erstmalige Beteiligungen als Aussteller an Fachmessen im Zielland
- Hinzuziehung bzw. Einsatz von weiteren fach- oder länderspezifischen Beratern (z. B. Außenwirtschaftsberater, Auslandshandelskammern sowie Steuerberater oder Rechtsanwälte).*
- Erstellung von firmenspezifischen oder produktspezifischen Publikationen, die der Internationalisierung dienen
- Erstellung von fremdsprachigen Internethomepages
- Inseratenschaltung in ausländischen Online- und Printmedien
- Internationale Print- und Onlinemailings
- Produktzertifizierung, Markenmeldung, Patentanmeldung*
- Personalschulungsmaßnahmen*
- Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen*

*** Die Maßnahme ist nur förderfähig soweit die Durchführung (Rechnungsstellung) innerhalb der EU erfolgt.**

In allen Umsetzungsmaßnahmen, z.B. auf Websites, Flyern, Messeständen etc. ist in geeigneter Weise auf die EFRE-Förderung hinzuweisen (vgl. EFRE-Nebenbestimmungen Nr.6). Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/information-und-kommunikation>

Die Unternehmen müssen die Publizierungen der BIHK Service GmbH gegenüber nachweisen (z.B. mit Fotos oder Belegexemplaren).

Während der Durchführung der Vorhaben sollten Sie insbesondere:

- eine kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens, die im Umfang der Höhe der Förderung entspricht, auf der Website des Zuwendungsempfängers einstellen und
- ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch den EFRE hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes, anbringen.

Es wird empfohlen Vorschriften zur Information und Kommunikation im Zweifelsfall im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH abzustimmen.

Sonderfall: im Großraum München entfällt die Hinweispflicht auf die EFRE-Förderung aufgrund des Einsatzes bayerischer Fördermittel.

Der Zuwendungsbescheid wird für einen Bewilligungszeitraum von insgesamt 36 Monaten erstellt.

Einzelansätze des Kostenplanes dürfen in Höhe von bis zu 20% überschritten werden, sofern an anderer Stelle entsprechende Einsparungen vorgenommen werden.

Weitergehende Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan bedürfen durch einen Änderungsantrag der vorherigen Zustimmung der BIHK Service GmbH.

Wenn Sie nach Erstellung des Zuwendungsbescheids eine Maßnahme abändern oder zusätzlich benennen möchten, müssen Sie einen Änderungsantrag unter Verwendung des Antragsformulars bei der IHK/Handwerkskammer stellen. In diesem Fall sind auch Maßnahmen und Kosten, die nicht geändert werden wieder aufzuführen und somit ein kompletter Maßnahmen- und Kostenplan einzureichen. Die Beantragung muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen. Wenn eine Maßnahme nicht beantragt ist bzw. nicht im Zuwendungsbescheid steht, kann auch keine Förderung für diese Maßnahme erfolgen, deswegen sind eventuelle Änderungen unbedingt zu melden.

Für die Umsetzung der förderfähigen Maßnahmen beträgt der Zuschuss bis zu 50 % der Ausgaben für die realisierten Maßnahmen, maximal jedoch 20.000 EUR pro Unternehmen und Zielmarkt.

Die jeweilige maximale Förderquote bestimmt sich nach dem Sitz des Zuwendungsempfängers in Bayern anhand der EFRE-Fördergebietskarte im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ Bayern 2014 – 2020 (vgl. Karte im Anhang).

Die maximalen Förderquoten betragen hierbei 50% im EFRE-Schwerpunktgebiet, 30% im sonstigen EFRE-geförderten Gebiet und 25% im Großraum München (laut Kartenbezeichnung: EFRE-Fördergebiet, nur Förderbereich 3 „Klimaschutz“) .Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/efre-foerdergebiet/>

2. Rechnungseinreichung

Fördermittel können während der Laufzeit des Bewilligungszeitraums jederzeit nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme abgerufen werden. Der Abruf erfolgt mittels eines Auszahlungsantrages, welcher eine Ausgabenübersicht enthalten muss.

Hinweis: Sofern innerhalb von 18 Monaten weniger als ein Drittel der genehmigten Fördermittel abgerufen werden, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Zuwendungszweck (Markterschließung des Ziellandes) nicht mehr erreicht werden kann. In diesem Fall kann der Zuwendungsbescheid seitens der BIHK Service GmbH widerrufen werden.

Die einzureichenden Rechnungen nebst Nachweisen fordert die BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern auf Basis der Ausgabenübersicht an.

Die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von 20 % der genehmigten Zuwendung erfolgt erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Beispiel: Bei einer genehmigten Zuwendung von 20.000 EUR kann eine Auszahlung bis zur Höhe von 16.000 EUR erfolgen. Die restliche Zuwendung ist bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises gesperrt.

Es können grundsätzlich keine Pauschalbeträge anerkannt werden. In der Regel sind alle Kosten durch Rechnung im Original und Zahlungsbeleg nachzuweisen. Bei Barzahlungen sind Kopien der Kassenbuchauszüge oder Auszüge aus der Buchhaltung beizulegen.

Hinweis: Bestätigungen von Bank oder Empfänger können nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden.

Die Einreichung von elektronischen Belegen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Bitte setzen Sie sich diesbezüglich mit der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern in Verbindung.

Unter elektronischen Belegen sind zu verstehen:

1. Belege, die überhaupt nur elektronisch vorgelegt haben, von denen es nie ein Papieroriginal gab.
2. Belege, die in Papierversion vorgelegt haben, eingescannt worden sind und danach vernichtet wurden
3. Belege, die nach dem Einscannen nicht vernichtet wurden und nun sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form vorliegen.

Die beantragten Maßnahmen müssen in der Rechnungsstellung eindeutig erkennbar und der jeweilige Rechnungsbetrag zuordenbar sein

Hinweis: Soweit einer Maßnahme ein Rechnungsbetrag nicht eindeutig zugeordnet werden kann, ist eine Förderung nicht möglich (Bsp.: „Homepageerstellung in englischer und deutscher Sprache“ wird mit einem Gesamtbetrag in der Rechnung ausgewiesen. Kann der Anteil der englischen Seite nicht eindeutig ein Rechnungsbetrag zugeordnet werden, kann eine Förderung nicht erfolgen).

Bei Sammelüberweisungen ist eine Einzelübersicht miteinzureichen.

Falls Rechnungen mit Waren oder Dienstleistungen verrechnet werden, ist ein entsprechender Auszug aus der Buchhaltung einzureichen.

Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe und Vorteile werden abgezogen unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln angesetzt werden.

Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers/Begünstigten besteht, können nur Nettobeträge gefördert werden.

Die Rechnungen müssen auf die Adresse des Zuwendungsempfängers ausgestellt sein.

Der Zuwendungsempfänger muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Zahlung der Maßnahmen erfolgt.

Für die abgerechneten Maßnahmen sind die entsprechenden Belegexemplare zum Nachweis der Maßnahmenumsetzung einzureichen. Andernfalls kann eine Förderung nicht erfolgen.

3. Verwendungsnachweis

Zum Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis einzureichen. Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, eine zusammenfassende zahlenmäßige Aufstellung zu den Ausgaben (die Ausgaben sind den Kostenkategorien zuzuordnen) und zu den Einnahmen. Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Formblatt zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf das Ende des Bewilligungszeitraums folgenden Monats bei der BIHK Service GmbH – Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen. *Beispiel: Im Zuwendungsbescheid ist das Ende des Bewilligungszeitraumes*

auf den 13.05.2016 festgelegt, dann muss der Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30.11.2016 eingereicht werden.

Nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung wird die einbehaltene Schlussrate ausgezahlt. Eventuelle Kürzungen/Rückforderungen werden verrechnet.

Alle benötigten Formulare erhalten Sie mit dem Zuwendungsbescheid bzw. zum Download über www.go-international.de.

Checkliste für die Abrechnung/Verwendungsnachweis

Im Interesse einer schnellen Abrechnung wird gebeten, die nachfolgenden Erläuterungen zu beachten.

Bitte senden Sie die unten aufgeführten Unterlagen entsprechend den mit „x“ gekennzeichneten Angaben im Original **oder** in Kopie an die folgende Adresse:

BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern
Frau Maja Vuckovic
Lorenzer Platz 27
90402 Nürnberg

Eine Auszahlung Ihres Zuschusses kann erst veranlasst werden, wenn alle unten aufgeführten Unterlagen **vollständig** und korrekt eingereicht wurden. Das Prüfungsergebnis wird dann schriftlich mitgeteilt. Eine Zahlung erfolgt spätestens 90 Tage nach vollständiger Einreichung der Unterlagen.

Per Post eingereichte Original-Rechnungen und –Kontoauszüge werden nach der Prüfung mit einem Prüfungsvermerk versehen zurückgesandt und müssen vom Zuwendungsempfänger bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist für evtl. Nachprüfungen aufbewahrt werden.

Für die Abrechnung einzureichende Dokumente:

1. Auszahlungsantrag, bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben

Original	Kopie
X	

Dieses Formular finden Sie unter dem Link www.go-international.de – Formulare

Das Formular ist mit Unterschrift per Post einzureichen.

2. Ausgabenübersichtsformular, bitte vollständig ausfüllen

Original	Kopie
X	

Das Formular ist in zweifacher Ausfertigung, als Excel-Tabelle (elektronisch) und mit Unterschrift per Post einzureichen.

Dieses Formular finden Sie unter dem Link www.go-international.de – Formulare

Die folgenden Unterlagen sind anschließend auf Anforderung der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen:

3. Original-Rechnungen für die Ausgaben der umgesetzten Maßnahmen (keine „Zweitschrift“ und kein „Duplikat“!)

Original	Kopie
X	

Sonderfall Beratungsrechnungen:

Originalrechnung des Beraters mit folgenden Details

- mit Datum **am oder nach** dem letzten Beratertag
- Zeitraum der Beratung vom ersten bis zum letzten Beratertag, z. B. „Leistungszeitraum vom 17.03.2015 - 24.05.2015“

Sonderfall fremdsprachige Rechnungen:

Die Leistungserbringung und Projektzugehörigkeit der Leistung muss im Rahmen der Rechnungsprüfung nachprüfbar sein. Nicht nachprüfbare Rechnungen können nicht anerkannt werden.

Unter Umständen kann bei fremdsprachigen Rechnungen daher eine Übersetzung notwendig sein. Übersetzungskosten können in diesem Fall als Projektkosten zur Förderung anerkannt werden.

Hinweis: Soweit möglich sollten Sie daher Rechnungen in deutscher oder englischer Sprache erbeten.

Die Rechnungen sind im Original per Post einzureichen.

Soweit eine Rechnung überhaupt nur in elektronischer Form (z.B. PDF) vorgelegen hat (es also nie ein Original in Papierform gegeben hat) kann diese auch in elektronischer Form weitergeleitet oder als Ausdruck eingereicht werden. Auf dem Ausdruck ist zu vermerken, dass das Dokument nur in elektronischer Form vorliegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Einreichung von elektronischen Belegen zulässig. Für ausführliche Informationen setzen Sie sich bitte mit der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern in Verbindung.

4. Originalkontoauszug mit Datum der Wertstellung/Valuta oder Originalkontoauszug (keine Überweisungsquittung!)

Original	Kopie
X	

- Bitte achten Sie darauf, dass Ihr **Unternehmen als Kontoinhaber** auf dem Beleg ersichtlich ist. Falls dies nicht der Fall ist, senden Sie bitte einen Nachweis darüber mit, dass Sie der Kontoinhaber sind, z. B. die Kopie der Kundenkarte.
- Der genaue Rechnungsbetrag muss auf dem Kontoauszug ersichtlich sein. Abweichungen sind zu begründen.

Die Kontoauszüge sind im Original per Post einzureichen.

Soweit ein Kontoauszug überhaupt nur in elektronischer Form (z.B. Onlinebanking) vorgelegt hat (es also nie ein Original in Papierform gegeben hat) kann dieser auch in elektronischer Form weitergeleitet oder als Ausdruck eingereicht werden. Auf dem Ausdruck ist zu vermerken, dass das Dokument nur in elektronischer Form vorliegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Einreichung von elektronischen Belegen zulässig. Für ausführliche Informationen setzen Sie sich bitte mit der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern in Verbindung.

5. Für die abgerechneten Maßnahmen sind die entsprechenden Belegexemplare gemäß der Förderbestimmungen des Projektes zum Nachweis der Maßnahmenumsetzung einzureichen, andernfalls kann eine Förderung nicht erfolgen

Original	Kopie
	X

- Bitte achten Sie darauf, dass das Belegexemplar eindeutig zu der Maßnahme passt z. B. wenn in der Rechnung ein DIN lang Flyer ausgewiesen ist, dann ist auch ein DIN lang Flyer einzureichen
- Abschlussbericht des Beraters (individuelle auf das Unternehmen bezogene Beschreibung, Zielsetzung und Ergebnis der Beratungsleistung)
- Auf den Belegexemplaren ist die laufende Nummer aus der Ausgabenübersicht (Ausgabeposten) zu vermerken

Bearbeitungshinweise:

Reichen Sie Ihre Abrechnungsunterlagen innerhalb der auf dem Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist zur Rechnungseinreichung bei der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern ein. Dieses Datum finden Sie auf dem Zuwendungsbescheid.. Der Zuwendungsbescheid wird für einen Bewilligungszeitraum von insgesamt 36 Monaten erstellt

Für den Verwendungsnachweis einzureichende Dokumente:

1. Verwendungsnachweis, bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben

Original	Kopie
X	

Das Formular ist mit Unterschrift per Post einzureichen.

Dieses Formular finden Sie unter dem Link www.go-international.de – Formulare

2. Ausgabenübersichtsformular (gesamt), bitte vollständig ausfüllen

Original	Kopie
X	

Im Ausgabenübersichtsformular sind **alle bisherigen Ausgaben** aufzuführen. Aus den einzelnen Abrufen ist eine Gesamtübersicht zu erstellen.

Das Formular ist in zweifacher Ausfertigung, als Excel-Tabelle (elektronisch) und mit Unterschrift per Post einzureichen.

Dieses Formular finden Sie unter dem Link www.go-international.de – Formulare

Hinweis: Falls mit dem Verwendungsnachweis noch Kosten geltend gemacht werden, die bislang nicht abgerufen wurden, können diese im Abrechnungsformular ergänzt werden.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte den ausführlichen Förderbestimmungen über das Förderprojekt „Go International – Fit für Auslandsmärkte“.

Sie finden alle Informationen auch im Internet unter www.go-international.de.

Nähere Informationen zur EFRE-Förderung finden Sie unter www.efre-bayern.de.

Stand: Juli 2016